

Von Warenverkehr bis CfD

Europarechtliche Vorgaben für die Fortentwicklung des EEG

27. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht: 25 Jahre EEG

Dr. Markus Kahles

02.04.2025

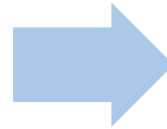
Agenda

- ▶ Blick zurück:
 - Wichtige EuGH-Entscheidungen
 - EU-Beihilfenrecht: Recht haben, Recht bekommen?
- ▶ Blick auf heute: EU-Vorgaben und Umsetzung im EEG 2023
- ▶ Blick nach vorn: Einführung Contracts for Difference (CfD) oder gleichwertiges System

Blick zurück (I): EuGH stärkt Grundstrukturen des EEG den Rücken

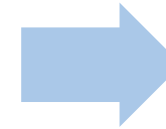
EuGH Preussen Elektra (2001)

- StrEG kein Verstoß gg. Warenverkehrsfreiheit.
- StrEG keine Beihilfe.



EuGH Ålands Vindkraft (2014)

- Schwedische EE-Stromförderung kein Verstoß gg. Warenverkehrsfreiheit



EuGH EEG 2012 (2019)

- EEG keine Beihilfe.
- ABER...

Blick zurück (II): EU-Beihilfenrecht – Recht haben, Recht bekommen?

Beihilfeverfahren zum EEG 2012

Abbildung 1

nicht als Beihilfe
angemeldet

als „Nicht-Beihilfe“
angemeldet

als „Nicht-Beihilfe“
angemeldet



5 Jahre und 3 Monate

Bis zur Entscheidung wurde Beihilfenrecht faktisch dennoch angewendet mit Auswirkungen z.B. bei Einführung von:

- Marktprämie,
- Ausschreibungen,
- Keine Förderung bei negativen Preisen.

Blick auf heute: EU-Vorgaben prägen Grundstruktur des EEG

	Erneuerbare-Energien-RL	EEG 2023
Marktprämie	Marktprämie bei direkten Preisstützungssystemen (Art. 4 Abs. 3 Uabs. 2)	Zahlungsanspruch in Form der Marktprämie (§§ 19 I Nr. 1, 20)
Einspeisevergütung	Ausnahmen von Marktprämie für Kleinanlagen (Art. 4 Abs. 3 Uabs. 4)	Einspeisevergütung bis 100 kW (§§ 19 I Nr. 2 , 21)
Ausschreibungen	Technologieoffene Ausschreibungen, Technologiespezifität rechtfertigungsbedürftig (Art. 4 Abs. 4 bis 6)	Höhe der Marktprämie wird für Anlagen ab bestimmter Größe durch technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt
Öffnung	Öffnung, statistische Transfers, gemeinsame Projekte und Förderregelungen (Art. 5, 7-10)	Geöffnete oder gemeinsame Ausschreibungen (§ 5 i.V.m. GEEV)

Blick nach vorn: Einführung CfD oder gleichwertiges System

- ▶ Geltendes Marktprämiensystem muss nach EBM-VO durch CfD-System oder gleichwertiges System bis 17.07.2027 für bestimmte EE-Technologien abgelöst werden.
- ▶ EU-KOM drängt in Beihilfeverfahren auf frühere und weitergehende Einführung von CfD als in EBM-VO vorgesehen.
- ▶ Künftiger zusätzlicher Anreiz? „Fast-Track“ Genehmigungen i.R.d. Clean Industrial State Aid Framework (CISAF).



Fazit

- ▶ Blick zurück: Die großen Rechtsstreitigkeiten der Vergangenheit (Beihilfeeigenschaft, Warenverkehrsfreiheit) spielen heute keine Rolle mehr.
- ▶ Blick auf heute: EU-Recht prägt heutige Struktur des EEG und bestimmt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers maßgeblich.
- ▶ Blick nach vorn:
 - EU-rechtliche Prägung des Fördersystems bleibt (siehe CfD).
 - Problematik „Recht haben, Recht bekommen?“ bleibt. Dadurch besteht auch künftig ein Missverhältnis zwischen Mitgliedstaat und EU-KOM bei rechtlichen Streitfragen über Anwendbarkeit und Auslegung von beihilfenrechtlichen Fördervorgaben: große faktische Gestaltungsmacht der EU-KOM.

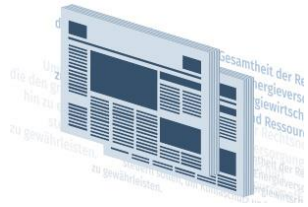
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Markus Kahles
Leiter Forschungsgebiet Recht der
erneuerbaren Energien und Stromversorgung

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages